

Bessere Versorgung und höhere Entschädigungen

Mit dem Soldatenentschädigungsgesetz sollen die Ansprüche wehrdienstbeschädigter Soldaten neu geregelt und verbessert werden. Dazu hat das Bundeskabinett jetzt einen Gesetzentwurf beschlossen.

Foto: Bundeswehr



Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, sollen mit dem Soldatenentschädigungsgesetz ab 2015 besser versorgt werden.

Berlin. Die Versorgung von allen Soldatinnen und Soldaten mit gesundheitlichen Schädigungen im Zusammenhang mit dem Dienst im In- und Ausland soll statusunabhängig auf ein neues Fundament gestellt werden. Ab

2015 soll das Soldatenentschädigungsgesetz (Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts – SEG) gelten. Unberührt bleiben die Leistungen der Einsatzversorgung.

Die wichtigsten Vorteile des SEG gegenüber der aktuellen Rechtslage:

- Der Leistungsumfang wird gesteigert, da die Versorgung auf das Niveau der gesetzlichen Unfallversicherung gehoben wird.
- Betroffene und Hinterbliebene erhalten höhere Entschädigungsleistungen.
- Angehörige und Hinterbliebene können unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für psychotherapeutische Leistungen erstattet bekommen.
- Nach Antragstellung und vor Anerkennung entstehende Kosten für eine medizinische Versorgung der Schädigungsfolge können

erstattet werden.

- Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft zählen als Angehörige.
- Die monatlichen Ausgleichszahlungen an Hinterbliebene werden dynamisiert.
- Das Übergangsgeld während des Bezugs von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird erhöht, um eine Teilnahme am Arbeitsleben attraktiver zu gestalten.

Die Antragsbearbeitung erfolgt künftig vollständig digital, über einen Onlinezugang kann ein Antrag direkt vom heimischen Rechner gestellt werden. Nach dem Dienstzeitende ist zudem kein erneuter Antrag auf Versorgung notwendig. Doch die Digitalisierung des Vorhabens beansprucht Zeit: So ist das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. Januar 2025 vorgesehen. Bereits ein Jahr vorher soll eine Übergangsregelung greifen. **DBwV**